

- ### WEITERE FESTSETZUNGEN
- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet nach § 6 Bau-NVO
  - 1.2 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:
 

Bei E	GRZ 0,4	GFZ 0,4
Bei E + 1	GRZ 0,4	GFZ 0,4
  - 1.3 Bauweise: offen
  - 1.4 Mindestgröße der Baugrundstücke: 700 qm
  - 1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.36
  - 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
    - 1.51 Dachdeckung:
 

Material:	Bibelschwanzziegel zu 2.35
	Pfannen zu 2.36
Farbe:	dunkelbraun oder rot
Ordnung:	höchstens 1,20 m überstand
Traufe:	höchstens 1,00 m überstand
    - 1.52 Einfriedung:
 

Art:	Bolzlatte- oder Manichelzaun oder Hecke
Höhe:	über Straßenoberkante 1,0 m
Ausführung:	Oberflächenbehandlung: braunes Holz imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz, Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante, Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteinoberkante.
    - 1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachdeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.
    - 1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 30 - 35°
 

Kniestock:	zulässig bis 0,80 m
Sockelhöhe:	nicht über 1,0 m
Dachgauben:	unzulässig
Traufhöhe:	nicht über 4,60 m
    - 1.55 zu 2.36 Dachform: Satteldach 25°
 

Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,80 m
Dachgauben:	unzulässig
Traufhöhe:	nicht über 7,0 m

- ### ZEICHENERKLÄRUNG
2. Für die planlichen Festsetzungen:
    - 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
    - 2.2 Verkehrsflächen
      - 2.21 Öffentliche Verkehrsflächen (vorh. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)
      - 2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze
      - 2.23 Sichtdreieck innerhalb der Grundstücksecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden
      - 2.24 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
      - 2.25 Öffentliche Grünflächen
      - 2.26 Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke
    - 2.3 Maß der baulichen Nutzung
 

2.31	zwinzende Baugrenze, rot	Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücke fläche
2.32	vordere Baugrenze, blau	
2.33	seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett	
    - 2.34 Flächen für Garagen mit Zufahrt
    - 2.35 zulässig Erdgeschoss u. ausgebaut Dachgeschoss
    - 2.36 zulässig Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss

### ZEICHENERKLÄRUNG

3. Für die planlichen Hinweise:
  - 3.1 bestehende Grundstücksgrenze
  - 3.2 Grundstücksplannummer
  - 3.3 vorhandene Wohngebäude
  - 3.4 vorhandene Nebengebäude
  - 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
  - 3.6 Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone (vorhanden)
  - 3.7 Trafostation (geplant)
  - 3.8 Höhengichtlinien mit Meter-Angabe

Der Bebauungsplanentwurf vom 1.3.1963 mit Begründung hat vom 19.5.1963 bis 14.6.1963 im RATHAUS LAM öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 6.5.1963 DURCH ANSCHLAG bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 19.6.1963 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. BO aufgestellt.

MGEM. LAM, den 19.6.1963  
 Markt Lam  
 Bürgermeister

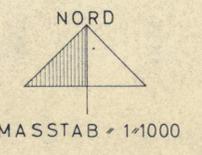
Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entscheidung vom 18. Juni 1964 Nr. IV 6 zugrunde.

Landshut, den 30. Juni 1964  
 Regierung von Niederbayern  
 A.A. (Stengel)  
 Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am ..... rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom ..... bis ..... in ..... öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich ..... bekannt gemacht.

den .....  
 Bürgermeister

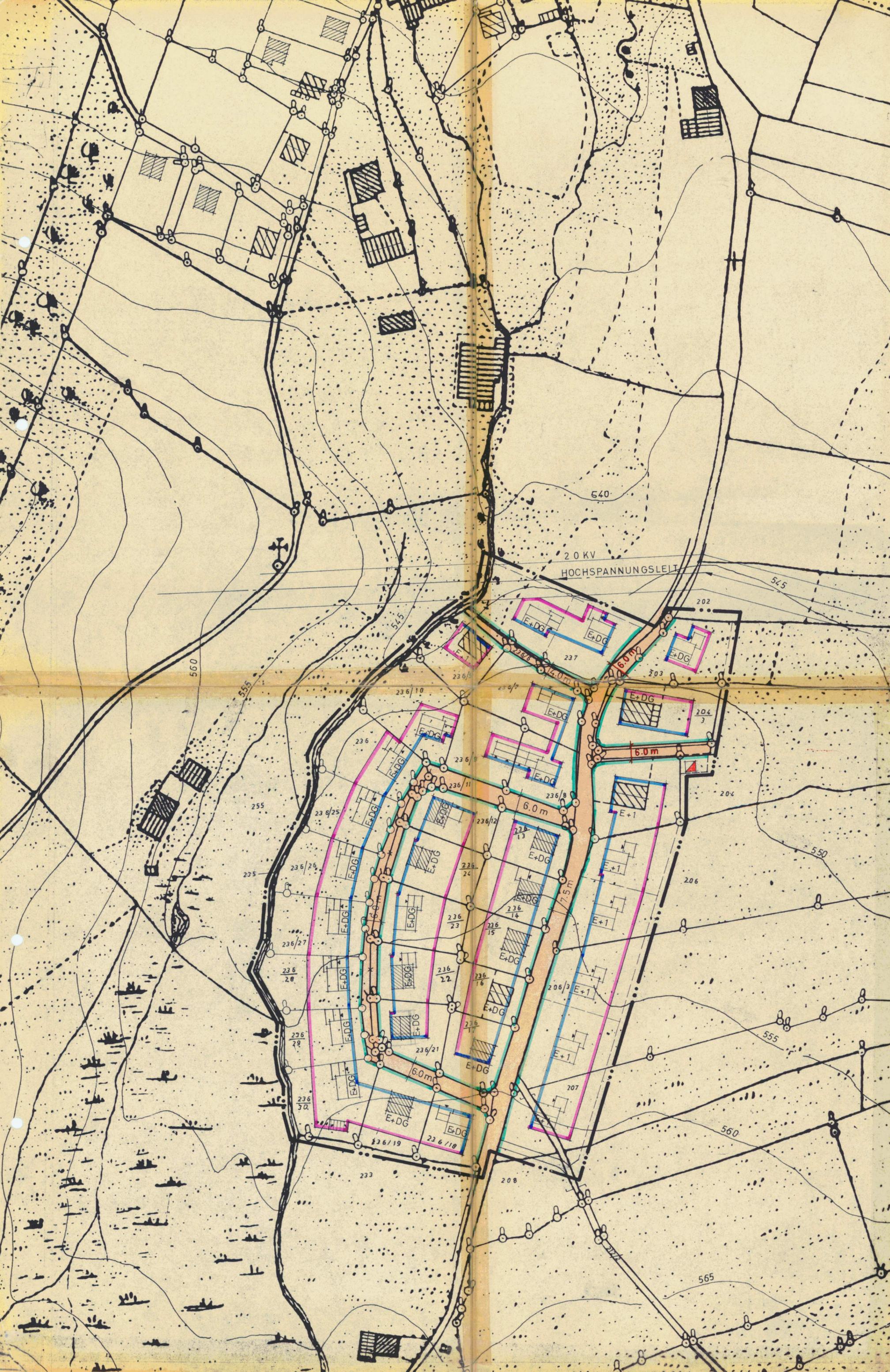
### BEBAUUNGSPLAN LISSEN MARKTGEMEINDE LAM / KREIS KÖTZTING



Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1961. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Orientierung nicht geeignet. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgten durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut-Moniberg, Grünlandstr. 8, am 7.2.1963

Landshut, den 1.3.1963  
 Planfertiger:  
 Hans Kritschel  
 ARCHITEKTURBÜRO  
 HANS KRITSCHEL  
 8300 LANDSHUT  
 MONIBERG, GRÜNLANDSTR. 8  
 TELEFON 0871-3459

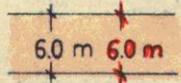
DUPLIKAT



## 2. Für die planlichen Festsetzungen:

2.1  Grenze des Geltungsbereiches

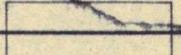
2.2 Verkehrsflächen

2.21  Öffentliche Verkehrsflächen  
 (vorh. Breite: schwarze Zahl)  
 (gepl. Breite: rote Zahl)

~~2.22  Flächen für öffentliche Parkplätze~~

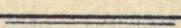
~~2.23  Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)~~

2.24  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)

~~2.25  Öffentliche Grünflächen~~

~~2.26  Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke~~

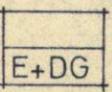
2.3 Maß der baulichen Nutzung

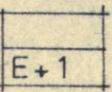
~~2.31  zwingende Baulinie, rot~~ Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche

2.32  vordere Baugrenze, blau

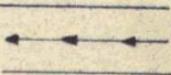
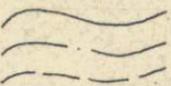
2.33  seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett

2.34  Flächen für Garagen mit Zufahrt

2.35  zulässig Erdgeschoß u. ausgebautes Dachgeschoss

2.36  zulässig Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoss

### 3. Für die planlichen Hinweise:

- 3.1  bestehende Grundstücksgrenze
- 3.2 365 Grundstücksplannummer
- 3.3  vorhandene Wohngebäude
- 3.4  vorhandene Nebengebäude
- 3.5  Teilung der Grundstücke im Rahmen  
einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.6  Hochspannungsleitung mit Nennspannung  
und Schutzzone (vorhanden)
- 3.7  Trafostation (geplant)
- 3.8  10  
5  
1 Höhengichtlinien mit Meter-Angabe

# WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet nach § 6 Bau-NVO

1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:

Bei E	GRZ 0,4	GFZ 0,4
Bei E + 1	GRZ 0,4	GFZ 0,7

1.2 Bauweise: offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 700 qm

1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.36

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Dacheindeckung:

Material: Bibelschwanzziegel zu 2.35  
Pfannen zu 2.36

Farbe: dunkelbraun oder rot

Ortgang: höchstens 1,20 m Überstand

Traufe: höchstens 1,00 m Überstand

1.52 Einfriedung:

Art: Holzlatten- oder Hanichelzaun oder Hecke

Höhe: über Straßenoberkante 1,0 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.

1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.

1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 30 - 35°  
Kniestock: zulässig bis 0,80 m  
E + DG Sockelhöhe: nicht über 1,0 m  
Dachgauben: unzulässig  
Traufhöhe: nicht über 4,60 m

1.55 zu 2.36 Dachform: Satteldach 25°  
Kniestock: unzulässig  
E + 1 Sockelhöhe: nicht über 0,80 m  
Dachgauben: unzulässig  
Traufhöhe: nicht über 7,0 m

Der Bebauungsplanentwurf vom 1.3.1963  
mit Begründung hat vom 15.5.1963 bis 14.6.1963 im ..  
RATHAUS LAM.....öffentlich ausgelegen.  
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich AM..  
6.5.1963 DURCH ANSCHLAG..... bekannt gemacht.  
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 19.6.1963  
.....diesen Bebauungsplan gemäß § 10 .  
BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. BO aufgestellt.

MGEM. LAM .., den 19.6.1963  
**Markt Lam**  
.....  
Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.  
Der Genehmigung liegt die EntschlieÙung vom 15. Juni 1964  
Nr. IV 6 ~~10001~~ 1202 G. 388 I..... zugrunde.



Landshut, den 30. Juni 1964  
Regierung von Niederbayern  
s.A. ....  
(Stengel)  
Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung  
gemäß § 12 BBauG, das ist am .....  
rechtsverbindlich.  
Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom .....  
bis ..... in .....  
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungs-  
planes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-  
üblich .....bekannt gemacht.

....., den .....

.....

Bürgermeister